

Der Eintrag ins Vereinsregister 2

Neuer Vorstand: SCHNELL zum Amtsgericht ist vorteilhaft

Stellen Sie sich folgende Situation vor:

Ein Verein hat einen neuen Vorstand, der noch nicht ins Vereinsregister eingetragen ist. Der alte Vorstand steht noch drin – und beruft wenige Monate nach der Wahl eine neue Mitgliederversammlung ein und lässt sich dort „wiederwählen“. Wer ist denn dann im Amt? Und darf ein alter, abgewählter Vorstand überhaupt eine Mitgliederversammlung einberufen – selbst dann, wenn er noch im Vereinsregister eingetragen ist?

Dieser Fall ist in Brandenburg tatsächlich passiert.

Darf ein nicht mehr amtierender Vorstand, der aber noch im Vereinsregister eingetragen ist, eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es schon einen neuen Vorstand gibt?

Antwort:

Nein. Wenn es einen handlungsfähigen, ordnungsgemäß gewählten Vorstand gibt, kann der alte Vorstand keine Mitgliederversammlung mehr einberufen. So beurteilten denn im Urteilsfall die Richter die später einberufene Mitgliederversammlung als „nicht ordnungsgemäß einberufen“. Alle dort gefassten Beschlüsse – inklusive der Neuwahl eines anderen Vorstands, waren nichtig.

Doch Achtung:

Etwas anderes gilt, wenn nach einer Wahl plötzlich kein Vorstand mehr vorhanden ist. Dann kann ein abberufener oder nicht mehr im Amt befindlicher, aber noch im Vereinsregister eingetragener „alter“ Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Was wird in das Vereinsregister eingetragen?

In das Vereinsregister wird nicht nur der Verein als solcher eingetragen, sondern insbesondere auch der Name des Vereins sowie dessen Anschrift.

Zur Eintragung in das Vereinsregister sind weiter anzumelden:

- der Vorstand,
- jede Änderung des Vorstands,
- die Liquidatoren,
- etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht von Vorstand oder Liquidatoren,
- jede Satzungsänderung sowie
- die Auflösung des Vereins.

Beginnt ein Vorstandsamt mit Eintrag im Amtsregister – oder mit der Wahl?

Weder noch. Es beginnt mit der Aussage des Gewählten, die Wahl auch anzunehmen. Beispiel:

Auf einer Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt. Außer dem Vereinsvorsitzenden werden zwei weitere Mitglieder neu in den Vorstand gewählt. Unabhängig von der Eintragung in das Vereinsregister sind diese beiden wirksam zu Vorständen bestellt worden und können demnach auch ihre Aufgaben für den Verein erfüllen.

Vielleicht stellen Sie sich nun die Frage, warum denn überhaupt der Vorstand beziehungsweise seine Mitglieder sowie etwaige Beschränkungen von deren Vertretungsmacht in das Vereinsregister eingetragen werden müssen, wenn sie auch ohne eine entsprechende Eintragung wirksam sind. Der Grund liegt im besonderen Vertrauensschutz des Vereinsregisters:

Denn derjenige, der über den Vorstand mit dem Verein in Geschäftsverbindungen tritt, muss sich darauf verlassen können, dass der Vorstand, der im Vereinsregister eingetragen ist, auch tatsächlich der Vorstand des Vereins ist.